FÜR DAS AMT UNTERSPREEWALD

AMTSBLATT

Mit den Gemeinden Bersteland · Drahnsdorf · Kasel-Golzig · Krausnick-Groß Wasserburg
Rietzneuendorf-Staakow · Schlepzig · Schönwald · Steinreich · Unterspreewald und der Stadt Golßen

Jahrgang 13 · Nummer 11 · **19. September 2025**

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen - 2 -
Amt Unterspreewald - 2 -
— Öffentliche Bekanntmachung – Amtsausschusssitzung vom 16.09.2025 - 2 -
— Öffentliche Bekanntmachung - Hauptsatzung des Amtes Unterspreewald vom 16.09.2025 - 3 -
— Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung des Amtes Unterspreewald (Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS) vom 16.09.2025 - 8 -
Gemeinde Bersteland - 10 -
— Öffentliche Bekanntmachung – Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 10.09.2025 - 10 -
Gemeinde Schönwald - 10 -
— Öffentliche Bekanntmachung – Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 09.09.2025 - 10 -
— Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Schönwald über das Inkrafttreten der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schönwald OT Schönwalde - 11 -
— Bekanntmachung der Bekanntmachungsanordnung - 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans „Mühlenhof Schönwalde“ - 12 -
— Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Schönwald über das Inkrafttreten der Satzung über den Bebauungsplan der Innenentwicklung § 13a (BauGB) „Wohngebiet an der Gartenstraße“ in der Gemeinde Schönwald für den Ortsteil Schönwalde - 14 -
Stadt Golßen - 16 -
— Öffentliche Bekanntmachung – Beschlüsse der Hauptausschusssitzung vom 08.09.2025 - 16 -
— Öffentliche Bekanntmachung - 1. Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung der amtsangehörigen Stadt Golßen vom 28.07.2025 - 16 -
Sonstige amtliche Bekanntmachungen - 17 -
Land Brandenburg - 17 -
— Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung - 17 -
— Anordnungsbeschluss - 17 -
Amt Unterspreewald - 19 -
— Öffentliche Bekanntmachung – Vereinbarung Museumspädagogischer Dienst - 19 -
Ausschreibungen Amt Unterspreewald - 27 -
— Öffentliche Ausschreibung – Vermietung einer Wohnung in Golßen, Bahnhofstraße 15 - 27 -
— Öffentliche Ausschreibung – Vermietung einer Wohnung in Golßen, Bahnhofstraße 16 - 27 -
— Öffentliche Ausschreibung – Vermietung einer Wohnung in Golßen, Bahnhofstraße 14 b - 28 -
— Öffentliche Ausschreibung – Vermietung einer Wohnung in Golßen, Goetheplatz 1 a - 28 -
— Öffentliche Ausschreibung – Vermietung einer Wohnung in Golßen, Goetheplatz 2 - 29 -
— Stellenausschreibung – Sachbearbeiter (m/w/d) für das Bauamt - 29 -
Jagdgenossenschaften - 30 -
Jagdgenossenschaft Neuendorf am See - 30 -
— Einladung der Jagdgenossenschaft Neuendorf am See - 30 -
Amtsseniorenbeirat - 30 -

Sprechzeiten des Amtes

Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Montag, Mittwoch und Freitag: kein Sprechtag

E-Mail: **amt@unterspreewald.de**, Internet: **www.unterspreewald.de**
Die genannte E-Mail –Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Die Schiedsstelle für alle amtsangehörigen Gemeinden ist zu erreichen:

Über das Amt Unterspreewald
Markt1 · 15938 Golßen · Telefon: 035452 384-0

Amtliche Bekanntmachungen

Amt Unterspreewald

Öffentliche Bekanntmachung – Amtsausschusssitzung vom 16.09.2025

Hiermit werden gem. § 140 Abs.1 BbgKVerf i. V. m § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung des Amtsausschusses vom 16.09.2025** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlussnummer: 20-2025
Tenor: Wahl der stellvertretenden Schiedsperson für das Amt Unterspreewald
Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 20 Davon anwesend: 16
Ja: 16 Nein: 0 Enthaltung: 0
Befangen: 0

Beschlussnummer: 19-2025
Tenor: Fortschreibung des Gefahrenabwehrbedarfsplanes des Amtes Unterspreewald für den Zeitraum 2025-2030
Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 20 Davon anwesend: 16
Ja: 16 Nein: 0 Enthaltung: 0
Befangen: 0

Beschlussnummer: 14-2025
Tenor: Hauptsatzung des Amtes Unterspreewald
Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 20 Davon anwesend: 16
Ja: 15 Nein: 0 Enthaltung: 1 – In Abänderung des Wortlautes
Befangen: 0

Beschlussnummer: 15-2025
Tenor: Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung im Amt Unterspreewald (Einwohnerbeteiligungssatzung)
Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 20 Davon anwesend: 16
Ja: 15 Nein: 0 Enthaltung: 1
Befangen: 0

Beschlussnummer: 16-2025
Tenor: Beschlussfassung über die Satzung zur Benutzung von kommunalen Kindertagesstätten sowie zur Festlegung und Erhebung von Elternbeiträgen im Amt Unterspreewald. (Kita-Satzung)
Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 20 Davon anwesend: 16
Ja: 14 Nein: 0 Enthaltung: 2
Befangen: 0

Beschlussnummer: 22-2025
Tenor: Umwidmung von Haushaltsmitteln im Sinne der Einzeldarstellung gem. § 13 (1) KomHKV
Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 20 Davon anwesend: 16
Ja: 16 Nein: 0 Enthaltung: 0
Befangen: 0

Beschlussnummer: 18-2025
Tenor: Stellvertretung des Amtsdirektors – Bestellung einer weiteren Stellvertreterin des Amtsdirektors
Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 20 Davon anwesend: 16
Ja: 16 Nein: 0 Enthaltung: 0
Befangen: 0

Beschlussnummer: 21-2025
Tenor: Verwendung der noch zu beantragenden Mittel aus dem Programm „Pflege vor Ort“ für die Jahre 2025/2026
Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 20 Davon anwesend: 16
Ja: 12 Nein: 3 Enthaltung: 1
Befangen: 0

Öffentliche Bekanntmachung - Hauptsatzung des Amtes Unterspreewald vom 16.09.2025

Auf der Grundlage des § 140 in Verbindung mit den §§ 4 und 28 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10) hat der Amtsausschuss des Amtes Unterspreewald in seiner Sitzung am 16.09.2025 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name, Sitz, amtsangehörige Gemeinden

(1) Das Amt führt den Namen "Amt Unterspreewald".
(2) Sitz des Amtes ist die Stadt Golßen. Ein Nebensitz befindet sich im Ortsteil Schönwalde der Gemeinde Schönwald.
(3) Amtsangehörig sind die Gemeinden Bersteland, Drahnsdorf, Kasel-Golzig, Krausnick-Groß Wasserburg, Rietzneuendorf-Staakow, Schlepzig / Slopišća, Schönwald, Steinreich, Unterspreewald und die Stadt Golßen.
(4) Die räumliche Abgrenzung des Amtsgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Amt führt ein Wappen.

Die Beschreibung des Wappens ergibt sich aus dem Gutachten des Brandenburgischen Landeshauptarchivs vom 8. Oktober 2014. Das Muster ist in der Anlage 2 abgebildet.

Beschreibung des Wappens:
„In Gold schräglinks durch blauen Wellenbalken geteilt vorn eine schwarze Libelle mit blauen Flügeln nach der Figur begleitet von zwei schwarzen Rohrkolben mit abgeknickten Blättern, hinten auf grünem Boden ein links hin schreitender goldbewehrter schwarzer Eber."

(2) Das Amt führt eine Flagge:
Die Beschreibung der Flagge ergibt sich aus dem Gutachten des Brandenburgischen Landeshauptarchivs vom 8. Oktober 2014. Das Muster ist in der Anlage 2 abgebildet.

Beschreibung der Flagge:
„Zweistreifig in den Farben Gelb-Blau (Gold-Blau) mit dem in der Mitte aufgelegten Wappen"

(3) Das Amt führt ein Dienstsiegel, dessen Verwendung mit Schreiben des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg vom 28.10.2014 genehmigt wurde.

Beschreibung des Dienstsiegels:
„Ein rundes Siegel mit dem einfarbigen Wappen des Amtes in der Mitte. Die obere Hälfte über dem Wappen trägt die Umschrift AMT UNTERSPREEWALD.
Die untere Hälfte unter dem Wappen trägt die Umschrift LANDKREIS DAHME- SPREEWALD." Ein Muster ist in der Anlage 3 abgebildet.

§ 3 Förmliche Einwohnerbeteiligung

(1) Neben Einwohneranträgen (§ 13 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt das Amt Unterspreewald seine betroffenen Einwohner in wichtigen Amtsangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
1. Einwohnerfragestunden des Amtsausschusses, darin enthalten eine Jugendeinwohnerfragestunde
2. Einwohnerversammlungen
3. Einwohnerbefragungen

Das Amt prüft, ob betroffene Personen oder Personengruppen, die nicht die Einwohnereigenschaft innehaben, in Maßnahmen nach Satz 1 einbezogen werden, wenn hierfür im Einzelfall ein Bedarf besteht.

(2) Die Einzelheiten der in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung des Amtes Unterspreewald näher geregelt.

(3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

(4) Die in Absatz 1 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (Altersgrenze/n laut JuSchG) offen.
Darüber hinaus beteiligt das Amt Unterspreewald Kinder und Jugendliche in folgender Form:

a) Das aufsuchende direkte Gespräch
b) Durch offene Beteiligung in Form von Diskussionsrunden, Workshops und ähnlichen Formaten
c) Projektbezogen durch situative Beteiligung

Das Amt entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welcher der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt. Dabei sind insbesondere, die in den einzelnen Gemeinden und der Stadt Golßen organisierten Jugendgruppen einzubeziehen.

§ 4 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Unterspreewald wird auf der Grundlage des § 18 BbgKVerf vom Amtsausschuss auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten benannt.

(2) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Sie kann sich an den Amtsausschuss wenden.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Amtsausschusses oder des Ausschusses wendet und ihren Standpunkt schriftlich oder elektronisch darlegt. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende unterrichtet den Amtsausschuss hierüber in geeigneter Weise und gibt der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit, ihren Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt die Aufgaben nach Absatz 2 wahr und berät den Amtsausschuss in Angelegenheiten der Gleichstellung von Frau und Mann.

§ 5 Seniorenbeauftragter

Zur Vertretung der Interessen der Senioren im Amt Unterspreewald benennt der Amtsausschuss auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften einen Seniorenbeauftragten. Dem Beauftragten ist Gelegenheit zu geben, gegenüber dem Hauptverwaltungsbeamten zu Maßnahmen und Beschlüssen Stellung zu nehmen, die Auswirkungen auf seinen Aufgabenbereich haben. Weicht die Ansicht des Seniorenbeauftragten von derjenigen des Hauptverwaltungsbeamten ab und ist ein Einvernehmen nicht zu erreichen, ist der Seniorenbeauftragte berechtigt, sich an den Amtsausschuss zu wenden. Der Seniorenbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem er sich an den Vorsitzenden des Amtsausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet den Amtsausschuss hierüber in geeigneter Weise und gibt dem Seniorenbeauftragten Gelegenheit, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

§ 6 Amtsdirektor

(1) Der Amtsdirektor ist Hauptverwaltungsbeamter des Amtes Unterspreewald.
Als Leiter der Amtsverwaltung obliegt ihm die Verantwortung für die sachgerechte Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung. Er regelt die innere Organisation der Amtsverwaltung und die Geschäftsverteilung. Er ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Amtes und der Gemeinden.

(2) Die allgemeine Stellvertretung des Hauptverwaltungsbeamten und die Reihenfolge der Vertreter werden auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten durch Beschluss des Amtsausschusses festgelegt.

§ 7 Mitglieder und Vorsitzender des Amtsausschusses

(1) Die Amtsausschussmitglieder bestimmen sich nach § 136 BbgKVerf.

(2) Für jedes von den Gemeinden mit mehr als 600 Einwohnern entsandte weitere Mitglied des Amtsausschusses können die Gemeindevertretungen jeweils 2 Stellvertreter wählen. Die Gemeindevertretung hat die konkrete Anzahl der Stellvertreter und die Reihenfolge der Vertretung festzulegen.

(3) In seiner ersten Sitzung wählt der Amtsausschuss aus seiner Mitte für die Dauer der allgemeinen Wahlzeit des Amtsausschusses einen Vorsitzenden und 3 Vertreter sowie deren Reihenfolge in der Vertretung.

§ 8 Mitteilungspflicht von ausgeübten Berufen oder anderen Tätigkeiten

(1) Mitglieder des Amtsausschusses teilen dem Vorsitzenden des Amtsausschusses unverzüglich nach der konstituierenden Sitzung des Amtsausschusses bzw. im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

a) der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitsgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.

b) jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt im Amt Unterspreewald

(2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden des Amtsausschusses unverzüglich nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Zuständigkeiten

(1) Der Amtsausschuss behält sich die Entscheidung vor:

a) über die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte, sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, ferner die Aufnahme von Krediten, ab einem Wert von 20.000 EURO, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,

b) über den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften, ab einem Wert von 70.000 EURO, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

(2) Der Hauptverwaltungsbeamte führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Ein Geschäft der laufenden Verwaltung ist eine Angelegenheit, die auf Grund ihrer Häufigkeit und Regelmäßigkeit zu den herkömmlichen und üblichen Aufgaben der Verwaltung gehört.

(3) Der Hauptverwaltungsbeamte entscheidet im Rahmen des Stellenplanes über eine Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten.
Der Amtsausschuss entscheidet auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten, über die Einstellung und Entlassung sowie gegebenenfalls notwendigen Aufhebungsvereinbarungen zu Arbeitsverträgen ab der Ebene der Fachamtsleiter und Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes.

§ 10 Sitzungen des Amtsausschusses und Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Der Amtsausschuss ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert (§ 34 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf).

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Amtsausschusses werden spätestens 5 volle Tage vor der Sitzung nach § 11 Abs. 4 dieser Hauptsatzung bekannt gemacht.

(3) Die Sitzungen des Amtsausschusses sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies kann regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall sein:

a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
b) Grundstücksgeschäfte,
c) Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
d) Aushandlungen und Verträgen mit Dritten.

Die Einordnung einer bestimmten Angelegenheit zu einer der in Satz 3 genannten Gruppen von Angelegenheiten entbindet nicht von der Einzelfallprüfung, ob tatsächlich überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner in dem konkreten Einzelfall den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

(4) Beschlussvorlagen der in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte können von jeder Person auf der Internetseite des Amtes Unterspreewald www.unterspreewald.de im Ratsinformationssystem eingesehen werden, soweit dies technisch möglich ist. Daneben besteht die Möglichkeit, die Beschlussvorlagen innerhalb der öffentlichen Sprechzeiten der Amtsverwaltung in den Verwaltungsstandorten des Amtes Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen und Hauptstraße 49, 15910 Schönwald im Sekretariat des Hauptverwaltungsbeamten ab dem 5. Tag vor der öffentlichen Sitzung einzusehen. Soweit Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte personenbezogene Daten enthalten, sind diese zu anonymisieren. Dies gilt nicht, wenn die personenbezogenen Daten zum Verständnis der Beschlussvorlagen erforderlich sind und durch die Veröffentlichung schutzwürdige Belange der betroffenen Personen nicht beeinträchtigt werden.

§ 11 Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen des Amtes, die durch die Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im Amtsblatt des Amtes Unterspreewald mit den Gemeinden Bersteland, Drahnsdorf, Kasel-Golzig, Krausnick-Groß Wasserburg, Rietzneuendorf-Staakow, Schlepzig / Slopišća,

Schönwald, Steinreich, Unterspreewald und die Stadt Golßen. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachung.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Amtsausschusses durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen des Amtes Unterspreewald öffentlich bekannt gemacht:

a) In Golßen – Markt 1, 15938 Golßen, Standort: an der Klinkermauer rechts neben dem Haupteingang
b) In Schönwalde – Hauptstraße 49, 15910 Schönwald, Standort: ca. 20 Meter halbrechts vor dem Amtsgebäudeeingang.

Die Schriftstücke sind 5 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

(5) Öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachungen im Sinne von § 1 Absatz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 27a VwVfG, sind dadurch zu bewirken, dass der Inhalt der Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Unterspreewald mit den Gemeinden Bersteland, Drahnsdorf, Kasel-Golzig, Krausnick-Groß Wasserburg, Rietzneuendorf-Staakow, Schlepzig / Slopišća, Schönwald, Steinreich, Unterspreewald und der Stadt Golßen zugänglich gemacht wird. Die Zugänglichmachung auszulegender Dokumente im Sinne von § 1 Absatz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 27b VwVfG, erfolgt durch Auslegung im Zentraldienst des Amtes Unterspreewald innerhalb der Sprechzeiten.

(6) Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Das Amtsblatt ist im Amtsgebäude, Markt 1, 15938 Golßen, und am Nebensitz, Hauptstraße 49, 15910 Schönwald im Sekretariat des Hauptverwaltungsbeamten erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement unter vorgenannter Adresse bezogen werden. Zudem ist es in digitaler Form auf der Homepage des Amtes Unterspreewald www.unterspreewald.de unter Veröffentlichungen Amtsblatt einseh- und/oder abrufbar.

(7) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt Unterspreewald unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens– oder Formvorschriften über öffentliche Bekanntmachungen, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

§ 12 Geschlechtsspezifische Formulierungen

Sind in dieser Satzung, in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen des Amtes Unterspreewald aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff bezeichnet, beschreibt dieser Begriff die Funktion stets unabhängig von der Geschlechtsidentität der sie bekleideten Person und gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen und sind alle Geschlechteridentitäten einbezogen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 12.10.2021, sowie die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 01.05.2024 außer Kraft.

Golßen, 18.09.2025
gez. Marco Kehling
Amtsdirektor

Anlage 1

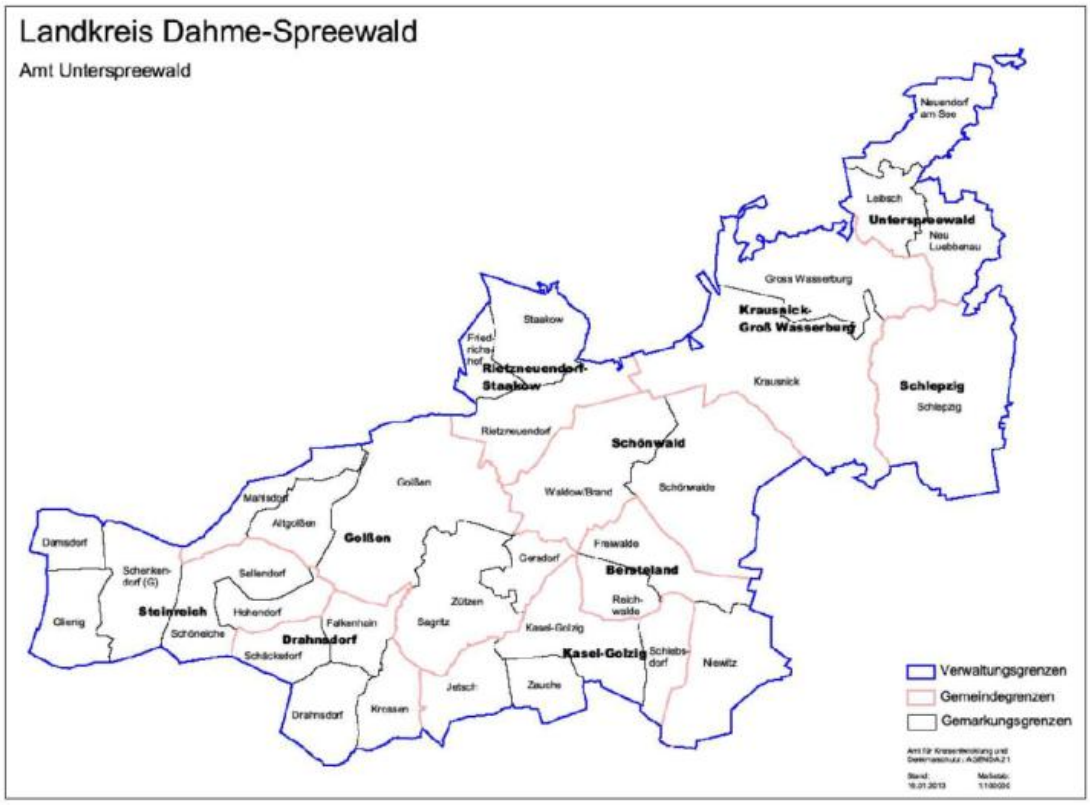

Anlage 2

Wappen des Amtes Unterspreewald

Flagge des Amtes Unterspreewald

Anlage 3

Dienstsiegel des Amtes Unterspreewald

Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung des Amtes Unterspreewald (Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS) vom 16.09.2025

Auf der Grundlage des § 13 Abs. 1 Satz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, (Nr. 10)) und § 3 Abs. (2) der Hauptsatzung des Amtes Unterspreewald, in der derzeitig geltenden Fassung, hat der Amtsausschuss des Amtes Unterspreewald in seiner Sitzung am 16.09.2025 folgende Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung im Amt Unterspreewald (Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die in § 3 Abs. (1) der Hauptsatzung des Amtes Unterspreewald aufgeführten Einwohnerbeteiligung werden folgende Einzelheiten bestimmt:

§ 2 Einwohnerfragestunde

(1) In den öffentlichen Sitzungen des Amtsausschusses sind alle Personen, die im Amt Unterspreewald und den dazugehörigen Gemarkungen ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Amtsangelegenheiten an den Amtsausschuss oder den Vorsitzenden zu stellen, sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten.

(2) Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten.

(3) Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen.

§ 3 Einwohnerversammlung

(1) Wichtige Amtsangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet bzw. in einem begrenzten Gebiet des Amtes Unterspreewald durchgeführt werden.

(2) Der Vorsitzende des Amtsausschusses beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein.

Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung des Amtsausschusses.

Der Vorsitzende des Amtsausschusses oder eine von dieser beauftragten Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in dem Gebiet des Amtes Unterspreewald bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht.

Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Hauptverwaltungsbeamten und den Mitgliedern des Amtsausschusses zuzuleiten.

(3) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Amtsangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf von Hundert der Einwohner des Amtsgebietes unterschrieben sein.

§ 4 Einwohnerbefragung

(1) Der Amtsausschuss kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner des gesamten Amtsgebietes oder einzelner Gemeinden beschließen.

(2) Teilnahmeberechtigt sind, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, alle Einwohnerinnen und Einwohner des Amtes Unterspreewald, oder einzelner Gemeinden die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraumes das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen vorzugebenden Varianten.

(4) Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung werden durch den Amtsausschuss jeweils durch gesonderten Beschluss (Durchführungsbeschluss) bestimmt und in der in § 11 Abs. 2 der Hauptsatzung bestimmten Form öffentlich bekannt gemacht. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend, soweit nicht diese Satzung oder der Durchführungsbeschluss ausdrücklich abweichende Regelungen festlegen.

(5) Die Leitung der Vorbereitung und Durchführung der Befragung sowie die Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses obliegt dem Wahlleiter.

§ 5 Geschlechtsspezifische Formulierungen

Sind in dieser Satzung, in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen des Amtes Unterspreewald aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff bezeichnet, beschreibt dieser Begriff die Funktion stets unabhängig von der Geschlechtsidentität der sie bekleideten Person und gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen und sind alle Geschlechteridentitäten einbezogen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Golßen, 18.09.2025
gez. Marco Kehling
Amtsdirektor

Gemeinde Bersteland

Öffentliche Bekanntmachung – Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 10.09.2025

Hiermit werden gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung der Gemeindevertretung vom 10.09.2025** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlussnummer: 21-2025
Tenor: Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020 der Gemeinde Bersteland
Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11 Davon anwesend: 9
Ja: 8 Nein: 0 Enthaltung: 1
Befangen: 0

Beschlussnummer: 22-2025
Tenor: Entlastung des Amtsdirektors für den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2020 der Gemeinde Bersteland
Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11 Davon anwesend: 9
Ja: 8 Nein: 0 Enthaltung: 1
Befangen: 0

Beschlussnummer: 23-2025
Tenor: Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans "Neue Wiesen II" gemäß § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie Zustimmung einer Ausnahme/ Befreiung für das Vorhaben: Neubau eines Gartenhauses auf dem Grundstück der Gemarkung Freiwalde, Flur 2, Flurstück 1245
Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11 Davon anwesend: 9
Ja: 9 Nein: 0 Enthaltung: 0
Befangen: 0

Beschlussnummer: 24-2025

Tenor: Abschluss der 1. Änderung des Pachtvertrages - Gemarkung Niewitz, Flur 1, Flurstück 203/2 teilweise
Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11 Davon anwesend: 9
Ja: 9 Nein: 0 Enthaltung: 0
Befangen: 0

Gemeinde Schönwald

Öffentliche Bekanntmachung – Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 09.09.2025

Hiermit werden gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung der Gemeindevertretung vom 09.09.2025** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlussnummer: 36-2025
Tenor: Vorschlag zur Verwendung der Sonderrücklage aus nicht verwendeten investiven Schlüsselzuweisungen
Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11 Davon anwesend: 10
Ja: 10 Nein: 0 Enthaltung: 0
Befangen: 0

Beschlussnummer: 39-2025
Tenor: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß Baugesetzbuch (BauGB) zum Bauvorhaben: Errichtung eines Stahlgitterturms als Antennenträger mit 52,24 m Höhe und zugehöriger Versorgungseinheit in der Gemarkung Waldow bei Brand, Flur 6, Flurstück 48
Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11 Davon anwesend: 10
Ja: 10 Nein: 0 Enthaltung: 0
Befangen: 0

Beschlussnummer: 40-2025
Tenor: Abwägungsbeschluss zu den vorgebrachten Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) im Rahmen der Beteiligung des Verfahrens zum Bebauungsplan "Wohngebiet an der Gartenstraße" der Gemeinde Schönwald
Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11 Davon anwesend: 10
Ja: 10 Nein: 0 Enthaltung: 0
Befangen: 0

Beschlussnummer: 41-2025
Tenor: Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan "Wohngebiet an der Gartenstraße" der Gemeinde Schönwald
Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11 Davon anwesend: 10
Ja: 10 Nein: 0 Enthaltung: 0
Befangen: 0

Beschlussnummer: 34-2025
Tenor: Abschluss eines Stellplatzmietvertrages, Flurstück 501, Flur 3, Gemarkung Schönwald
Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11 Davon anwesend: 10
Ja: 9 Nein: 0 Enthaltung: 1
Befangen: 0

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Schönwald über das Inkrafttreten der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schönwald OT Schönwalde

Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwald hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 03. Juni 2025 mit Beschluss-Nr. 27-2025 den Feststellungsbeschluss zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schönwald OT Schönwalde in der Fassung vom Mai beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplans wurde durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 04.09.2025 Aktenzeichen 40348-25-620 genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I, Nr. 394) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schönwald OT Schönwalde in Kraft.

Einsichtnahme

Jedermann kann die genehmigte 3. Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich Begründung und zusammenfassende Erklärung im Amt Unterspreewald, Nebenstelle Schönwald, Hauptstraße 49, Bauamt, Zimmer S 006, 15910 Schönwald, OT Schönwalde während folgender Dienststunden:

Dienstag: 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr

Donnerstag: 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr

und außerhalb der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Ergänzend wird der in Kraft getretene Flächennutzungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung in das Internet eingestellt. Diese Unterlagen können jederzeit unter folgender Internetadresse eingesehen werden:

https://www.unterspreewald.de

Zusätzlich stehen diese Unterlagen im zentralen Landesportal unter den nachfolgenden Internetadressen zur Verfügung:

https://blp.brandenburg.de

https://bauleitplanung.brandenburg.de

Hinweis gemäß § 215 Abs. 2 BauGB

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Für die Rechtswirksamkeit der Satzung unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

Ist die Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Die Unbeachtlichkeit gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Anlage:

Planzeichnung - Ausschnitt aus der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schönwald OT Schönwalde

Abbildung: Planzeichnung - Ausschnitt aus der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schönwald OT Schönwalde

Golßen, den 19.09.2025
gez. M. Kehling,
Amtsdirektor

Bekanntmachung der Bekanntmachungsanordnung - 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans „Mühlenhof Schönwalde“

Anordnung der Bekanntmachung der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans „Mühlenhof Schönwalde“ der Gemeinde Schönwald OT Schönwalde als Ersatzbekanntmachung i. S. des § 2 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Verbandsgemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV) vom 01.12.2000 (GVBl. II, Nr. 24, S. 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.01.2022 (GVBl. II, Nr. 2)

Die öffentliche Bekanntmachung der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans „Mühlenhof Schönwalde“ der Gemeinde Schönwald OT Schönwalde in der Fassung vom Juni 2025 i. S. des § 2 Abs. 1 BekanntmV wird hiermit angeordnet.

Das Satzungsdokument schafft im Wesentlichen die bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Ausweisung von Allgemeinen Wohngebiete (WA) gemäß § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) und Sonstigen Sondergebieten (SO) gemäß § 11 BauNVO für die Errichtung von Wohngebäuden, einer Einzelhandelseinrichtung und einer Mühle.

Einsichtnahme

Jedermann kann den Bebauungsplan einschließlich Begründung und zusammenfassende Erklärung im Amt Unterspreewald, Nebenstelle Schönwald, Hauptstraße 49, Bauamt, Zimmer S 006, 15910 Schönwald, OT Schönwalde während folgender Dienststunden:

Dienstag: 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag: 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr

und außerhalb der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.
Ergänzend wird der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung in das Internet eingestellt. Diese Unterlagen können jederzeit unter folgender Internetadresse eingesehen werden:
https://www.unterspreewald.de

Zusätzlich stehen diese Unterlagen im zentralen Landesportal unter den nachfolgenden Internetadressen zur Verfügung:
https://blp.brandenburg.de
https://bauleitplanung.brandenburg.de

Anlage:
Planzeichnung - Ausschnitt aus dem Bebauungsplan „Mühlenhof Schönwalde“ 1. Änderung und Ergänzung

Abbildung:
Planzeichnung - Ausschnitt aus dem Bebauungsplan „Mühlenhof Schönwalde“ 1. Änderung und Ergänzung

Golßen, den 19.09.2025
gez. M. Kehling,
Amtsdirektor

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Schönwald
über die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans „Mühlenhof Schönwalde“ der Gemeinde Schönwald OT Schönwalde

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwald hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 01. Juli 2025 mit Beschluss-Nr. 31-2025 den Satzungsbeschluss zur 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans „Mühlenhof Schönwalde“ der Gemeinde Schönwald OT Schönwalde in der Fassung vom Juni 2025 gefasst. Die Begründung wurde gebilligt.
Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.
Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten beachtlichen Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mangel des Abwägungsvorganges sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und § 39 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Golßen, den 19.09.2025
gez. M. Kehling,
Amtsdirektor

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Schönwald über das Inkrafttreten der Satzung über den Bebauungsplan der Innenentwicklung § 13a (BauGB) „Wohngebiet an der Gartenstraße“ in der Gemeinde Schönwald für den Ortsteil Schönwalde

Bekanntmachung
Die Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Schönwald hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 09. September 2025 mit Beschluss-Nr. 41-2025 den Bebauungsplan mit der Bezeichnung „Wohngebiet an der Gartenstraße“ in der Fassung vom 21.08.2025 als Satzung beschlossen.

Die Begründung des Bebauungsplans, einschließlich Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag sowie Versickerungsgutachten, wird gebilligt.

Der Geltungsbereich der Satzung ist im nachstehenden als Anlage beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird der Satzungsbeschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Einsichtnahme
Jedermann kann den Bebauungsplan einschließlich Begründung und zusammenfassende Erklärung im Amt Unterspreewald, Nebenstelle Schönwald, Hauptstraße 49, Bauamt, Zimmer S 006, 15910 Schönwald, OT Schönwalde während folgender Dienststunden:

Dienstag: 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag: 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr

und außerhalb der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Ergänzend wird der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung in das Internet eingestellt. Diese Unterlagen können jederzeit unter folgender Internetadresse eingesehen werden: https://www.unterspreewald.de

Zusätzlich stehen diese Unterlagen im zentralen Landesportal unter den nachfolgenden Internetadressen zur Verfügung:
https://blp.brandenburg.de
https://bauleitplanung.brandenburg.de

Hinweis gemäß § 215 Abs. 2 BauGB
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Für die Rechtswirksamkeit der Satzung unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Hinweis gemäß § 44 Abs. 5 BauGB
Sind durch den Bebauungsplan die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt gem. § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Die Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung am 19.09.2025 in Kraft.

Anlage**:** Geltungsbereich Plangebiet

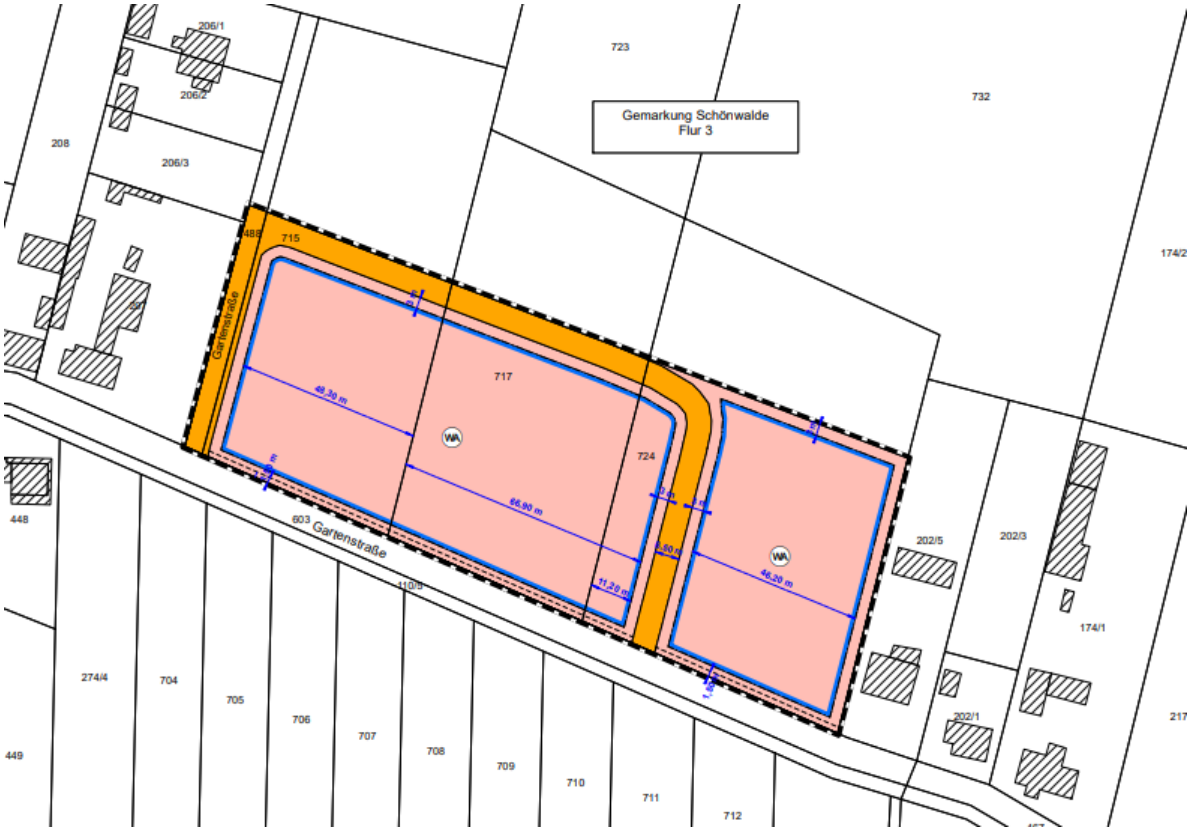

Abbildung: Geltungsbereich Plangebiet (Ausschnitt Planzeichnung)

Golßen, den 19.09.2025
gez. M. Kehling,
Amtsdirektor

Stadt Golßen

Öffentliche Bekanntmachung – Beschlüsse der Hauptausschusssitzung vom 08.09.2025

Hiermit werden gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Golßen vom 08.09.2025** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlussnummer: 92-2025
Tenor: Weiterbetrieb WLAN HotSpots Golßen - Badeanstalt und Markt 1
Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 6 Davon anwesend: 6
Ja: 5 Nein: 0 Enthaltung: 1
Befangen: 0

Beschlussnummer: 85-2025
Tenor: Entscheidung entsprechend § 2 Abs. 1 und § 6 Abs. 3 der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Bildungs- und Sporteinrichtungen der Stadt Golßen über den Antrag des Rassegeflügelzuchtverein (RGZV) Golßen e.V.
Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 6 Davon anwesend: 6
Ja: 6 Nein: 0 Enthaltung: 0
Befangen: 0

Beschlussnummer: 88-2025
Tenor: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß Baugesetzbuch (BauGB) zur Bauvoranfrage: Nutzungsänderung und Umbau ehemaliger Stall zum Imbiss/Bistro/Gastro auf dem Grundstück der Gemarkung Zützen, Flur 2, Flurstück 393
Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 6 Davon anwesend: 6
Ja: 6 Nein: 0 Enthaltung: 0
Befangen: 0

Beschlussnummer: 89-2025
Tenor: Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des "Bebauungsplans mit integrierter Erhaltung- und Gestaltungssatzung für die Altstadt von Golßen" für das Bauvorhaben: Umbau eines Wohngebäudes mit Nebengelass, Aufstockung um ein Ober- und Dachgeschoss, Errichtung von 3 Wohneinheiten in der Gemarkung Golßen, Flur 6, Flurstück 633 und Eintragung einer Baulast (Sicherung eines Überbaus) in der Gemarkung Golßen, Flur 6, Flurstück 907
Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 6 Davon anwesend: 6
Ja: 2 Nein: 2 Enthaltung: 2
Befangen: 0

Öffentliche Bekanntmachung - 1. Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung der amtsangehörigen Stadt Golßen vom 28.07.2025

Auf der Grundlage der §§ 3, 24, 28 und 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl. I Nr.10) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Golßen in ihrer Sitzung am 28.07.2025 folgende 1. Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung der amtsangehörigen Stadt Golßen beschlossen:

Artikel 1

Der § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1) Der ehrenamtlichen Bürgermeisterin wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 900,00 € gewährt.

Artikel 2

Diese 1. Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung der amtsangehörigen Stadt Golßen tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Golßen, 18.09.2025
gez. Marco Kehling
Amtsdirektor

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Land Brandenburg

LAND BRANDENBURG

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Bodenordnung

Referat B2 - Ländliche Neuordnung

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Karl-Marx-Straße 21 | 15926 Luckau

Anordnungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Luckau ordnet gemäß §§ 103a ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) den

Freiwilligen Landtausch Schönwalde
Verf.-Nr. 650625

an.

1. Verfahrensgebiet

Das Verfahrensgebiet wird für die nachfolgend aufgeführten Flurstücke festgestellt:

Land	**Brandenburg**		
Landkreis	**Dahme-Spreewald**		
Amt	**Unterspreewald**		
Gemeinde	**Schönwald**		
Gemarkung	**Schönwalde**		
Flur	**7**	**Flurstücke**	**2, 3**
Flur	**8**	**Flurstücke**	**3, 6, 15, 17/2, 20, 27, 55, 56**
Flur	**6**	**Flurstücke**	**24, 30, 32, 243**
Flur	**2**	**Flurstück**	**4**

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Gebietskarte dargestellt. Es hat eine Größe von ca. 18,9674 ha.

2. Beteiligte

Beteiligte des Verfahrens sind die Eigentümer der Grundstücke und die Inhaber von dinglichen Rechten an den Grundstücken.

3. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtausch berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Karl-Marx-Straße 21, 15926 Luckau anzumelden.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Gründe

Die Tauschpartner haben sich über die Neuordnung der Eigentumsverhältnisse an den verfahrensgegenständlichen Flurstücken geeinigt und die Durchführung eines freiwilligen Landtausches beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung beantragt. Sie haben glaubhaft dargetan, dass sich die Durchführung verwirklichen lässt.
Der freiwillige Landtausch dient der Verbesserung der Agrarstruktur (§ 103a Abs. 1 FlurbG).

5. Finanzierung des Verfahrens

Die persönlichen und sächlichen Kosten der Behördenorganisation (Verfahrenskosten) trägt das Land Brandenburg (§ 104 FlurbG). Die zur Ausführung des freiwilligen Landtausches erforderlichen Aufwendungen fallen gemäß § 103g FlurbG den Tauschpartnern nach Maßgabe des Tauschplanes zur Last.

6. Hinweis über die Erhebung personenbezogener Daten

Im freiwilligen Landtausch werden personenbezogene Daten von Verfahrensbeteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) können auf der Internetseite https://lelf.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Information-DSGVO-FLT-nach-Paragraf-103a-FlurbG.pdf eingesehen werden. Alternativ sind die Informationen auch beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Karl-Marx-Straße 21, 15926 Luckau erhältlich.

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Anordnungsbeschluss kann innerhalb eines Monats beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Karl-Marx-Straße 21, 15926 Luckau Widerspruch erhoben werden.

Luckau, den 05.09.2025
Im Auftrag
gez. Wieland
(Regionalteamleiter)

Anlage Gebietskarte

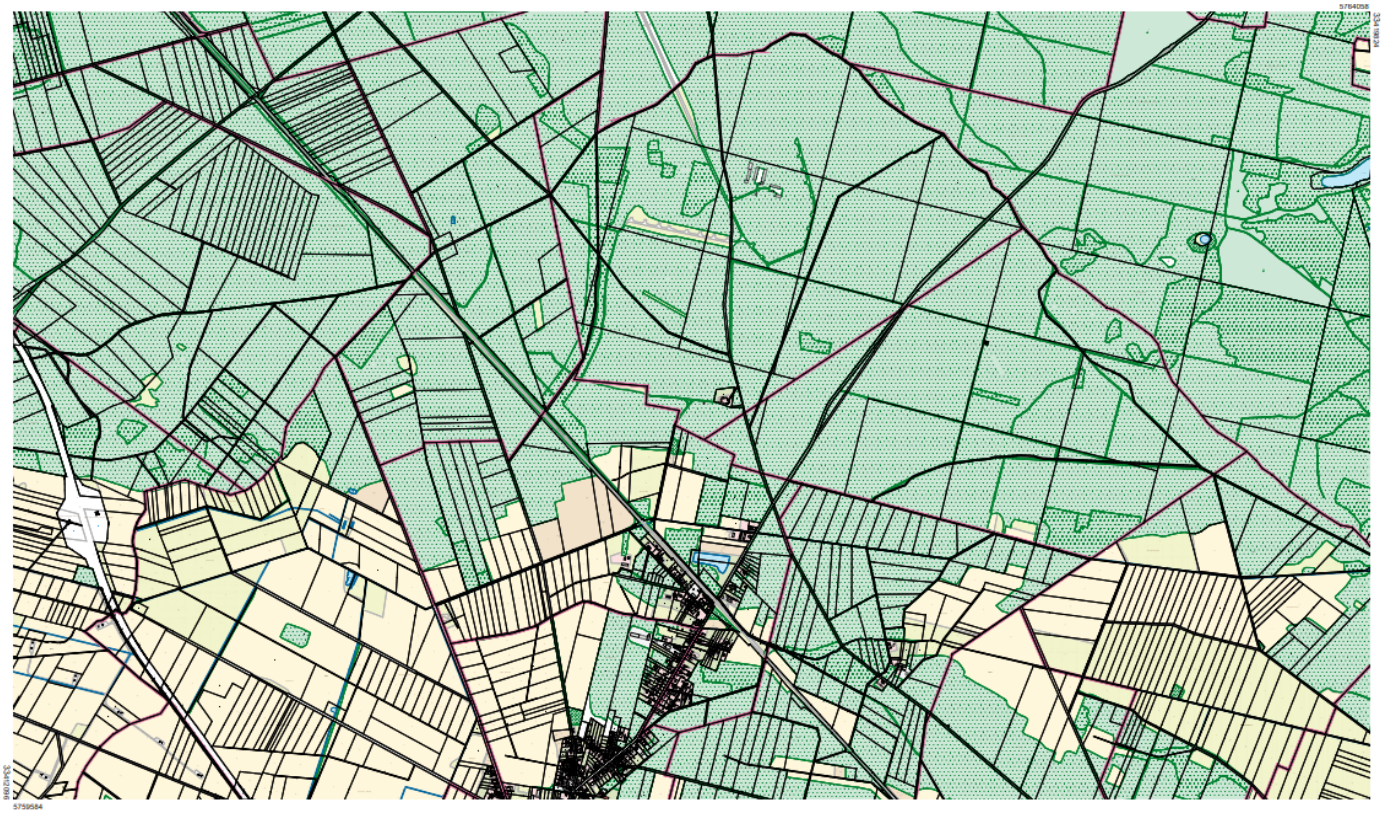

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Karl-Marx-Str. 21
15926 Luckau
FLT Schönwalde, VNr. 650625

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Karte zum Anordnungsbeschluss

Erstellt am 05.09.2025

Flurstücke: diverse
Flur: 2, 6, 7, 8
Gemarkung: Schönwalde

Gemeinde: Schönwald
Kreis: Dahme-Spreewald [Dubja-Błota]

Amt Unterspreewald

Öffentliche Bekanntmachung – Vereinbarung Museumspädagogischer Dienst

Der Amtsausschuss hat in seiner Sitzung vom 01.10.2024 den Beschluss mit der Beschlussnummer 29-2024 – Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum Museumspädagogischen Dienst beschlossen.

Diese Vereinbarung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

VEREINBARUNG

STADT LÜBBEN
Staatlich anerkannter
Erholungsort
Stadt Lübben (Spreewald)
Lubin (Błota)

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zur Beauftragung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) mit der Gesamtleitung des museumspädagogischen Dienstes im Landkreis Dahme-Spreewald

zwischen
der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), vertreten durch den Bürgermeister,
Herrn Jens Richter,
Poststraße 5, 15907 Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)

der Stadt Königs Wusterhausen, vertreten durch die Bürgermeisterin
Frau Michaela Wiezorek
Schlossstraße 3, 15711 Königs Wusterhausen

der Stadt Wildau, vertreten durch den Bürgermeister,
Herrn Frank Nerlich
Karl-Marx-Straße 36, 15745 Wildau

der Stadt Mittenwalde vertreten durch den Bürgermeister,
Herrn Dirk Knuth
Rathausstraße 8, 15749 Mittenwalde

der Stadt Luckau, vertreten durch den Bürgermeister,
Herrn Gerald Lehmann,
Am Markt 34, 15926 Luckau

der Gemeinde Heideblick, vertreten durch den Bürgermeister,
Herrn Frank Deutschmann
Langengrassau Luckauer Straße 61, 15926 Heideblick

der Gemeinde Heidesee, vertreten durch den Bürgermeister,
Herrn Björn Langner,
Lindenstraße 14b, 15754 Heidesee

der Gemeinde Märkische Heide, vertreten durch den Bürgermeister,
Herrn Dieter Freihoff
Schlossstraße 13a, 15913 Märkische Heide

der Gemeinde Schönefeld, vertreten durch den Bürgermeister,
Herrn Christian Hentschel
Hans-Grade-Allee 11, 15729 Schönefeld

der Gemeinde Eichwalde, vertreten durch den Bürgermeister,
Herrn Jörg Jenoch
Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde

dem Amt Schenkenländchen, vertreten durch den Amtsdirektor
Herrn Oliver Theel,
Markt 9, 15755 Teupitz

VEREINBARUNG

STADT LÜBBEN
Staatlich anerkannter
Erholungsort
Stadt Lübben (Spreewald)
Lubin (Błota)

und

dem Amt Unterspreewald, vertreten durch den Amtsdirektor
Herrn Marco Kehling,
Markt 1, 15938 Golßen

wird gemäß § 1 Abs. 1, § 2 Abs 1Nummer 2, § 3 Abs. 1 Nummer 1, Abs. 2 und §§ 5 bis 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBL. I/24, [Nr. 10] folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen.

Präambel

Die Städte Lübben (Spreewald), Königs Wusterhausen, Wildau, Mittenwalde und Luckau, , die Gemeinden Heideblick, Heidesee, Märkische Heide, Eichwalde und Schönefeld und die Ämter Schenkenländchen und Unterspreewald vereinbaren den Einsatz eines überörtlich, im Schwerpunkt Landkreis Dahme-Spreewald agierenden, museumspädagogischen Dienstes mit maximal 3 Museumspädagogen und beauftragen die Stadt Lübben (Spreewald) mit der Gesamtleitung. Der museumspädagogische Dienst im Landkreis Dahme-Spreewald versteht sich als Schnittstelle und Vermittler zwischen den musealen Einrichtungen, Bildungsträgern und dem Landkreis.
Der museumspädagogische Dienst wird auf unterschiedlichste Art aktiv, um im Landkreis seine Ziele zu verwirklichen. Gemeinsam mit den Einrichtungen werden flexible, umsetzbare Ideen entwickelt, mit denen unterschiedliche Besuchergruppen angesprochen werden. Mit den Institutionen erarbeitet der museumspädagogische Dienst zielgruppenspezifische und auf die Einrichtungen angepasste Konzepte für Vermittlungsangebote, Programme oder Ausstellungen.

§ 1 Zusammenarbeit und Leistungen

1. Die Vertragspartner der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung arbeiten zum Zwecke der Bereitstellung des museumspädagogischen Dienstes projekthaft zusammen.
2. Die konzeptionelle sowie personelle Gesamtleitung übernimmt dabei die Stadt Lübben (Spreewald). Die Stadt Lübben (Spreewald) ist somit auch Arbeitgeberin der Museumspädagogen. Strukturell setzt sich das Team des museumspädagogischen Dienstes aus je
   - einer 1,0 VbE mit wissenschaftlichem Hochschulabschluss (Schwerpunkt: Geschichte, Ethnologie, Technikgeschichte)
   - einer 1,0 VbE mit wissenschaftlichem Hochschulabschluss (Schwerpunkt: Kunst, Musik, Theater)
   - einer 1,0 VbE mit wissenschaftlichem Hochschulabschluss (Schwerpunkt: Pädagogik, Kita und Schulen)

   zusammen; museumsfachliche Kompetenzen werden vorausgesetzt.

VEREINBARUNG

STADT LÜBBEN
Staatlich anerkannter Erholungsort
Stadt Lübben (Spreewald)
Lubin (Błota)

3. Für die fachliche Anleitung des museumspädagogischen Dienstes benennt die Stadt Lübben (Spreewald) eine verantwortliche Person.
4. Die Steuerungsgruppe, bestehend aus dem von der Stadt Lübben (Spreewald) benannten Projektverantwortlichen sowie den Museumspädagogen, tauscht sich regelmäßig in Form von Dienstberatungen über die aktuellen Arbeitsstände aus.
5. Die Aufgaben des museumspädagogischen Dienstes beinhalten:
   - Erarbeitung und Weiterentwicklung eines Gesamtkonzeptes für museumspädagogische Angebote in Museen des Landkreises
   - Auf- und Ausbau eines Netzwerkes, Kontaktpflege zwischen Museen, Schulen, Kitas u. a. Bildungseinrichtungen im Landkreis
   - Erarbeitung von Programmangeboten zu verschiedenen Themen und Zielgruppen einschl. Publikationen (z. B. Flyer, Social Media, Newsletter u. a.)
   - Schulung der Museumsmitarbeiter*innen einschl. der ehrenamtlich Tätigen
   - Schulung der Lehrer*innen und Erzieher*innen sowie weiterer pädagogischer Fachkräfte
   - Schulung von Gästeführer*innen und Touristiker*innen
   - Durchführung von Programmen im Tandem mit den Mitarbeiter*innen der örtlichen Museen
   - Konzeption, Organisation und Durchführung von museumspädagogischen Jahreshöhepunkten und gemeinsamen museumspädagogischen Projekten

§ 2 Finanzierung, Kostenaufteilung

1. Die Finanzierung des museumspädagogischen Dienstes basiert auf der Richtlinie zur Förderung der Kultur und des museumspädagogischen Dienstes im Landkreis Dahme-Spreewald, d. h. es werden für max. 3 Vollzeitstellen Personal- und Sachkosten durch den Landkreis Dahme-Spreewald gefördert.
2. Die Finanzierung erfolgt je Vollzeitstelle. Die zuwendungsfähigen Personalkosten werden in Höhe von 80 % finanziert. Die Sachkosten werden als Festbetragsfinanzierung in Höhe von 3.500 Euro pro Jahr und Vollzeitstelle gewährt.
3. Der evtl. Mehrbedarf (> 3.500 Euro) an Sachkosten pro Jahr und Vollzeitstelle wird von den jeweiligen Vertragspartnern anteilig getragen.
4. Die verbleibenden 20 % der Personalkosten werden durch die Partner dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung getragen. Die Aufteilung der Kosten wird wie folgt vorgenommen:
   - 75 % dieser Kosten entfallen anteilig auf die Kommunen mit mehr als 9.500 Einwohnern
   - 25 % dieser Kosten entfallen anteilig auf die Kommunen mit weniger als 9.500 Einwohnern
5. Der von den Beteiligten zu zahlende Eigenanteil ist bis zum 30.06. des laufenden Haushaltsjahres an die Stadt Lübben (Spreewald) zu zahlen.
6. Für den Fall, dass Umsatzsteuer anfällt, erhöht sich der Betrag um die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

VEREINBARUNG

STADT LÜBBEN
Staatlich anerkannter
Erholungsort
Stadt Lübben (Spreewald)
Lubin (Błota)

§ 3 Struktur

1. Wie bereits in § 1 beschrieben, übernimmt die Stadt Lübben (Spreewald) die Gesamtleitung und vertritt den museumspädagogischen Dienst nach innen und außen. Der museumspädagogische Dienst berichtet quartalsweise, in Form eines standardisierten Projektberichts, an alle beteiligten Vertragspartner.
2. Mindestens halbjährlich findet die Regionalkonferenz der Museen und musealen Einrichtungen des Landkreises Dahme-Spreewald statt. Teilnehmer*innen sind Vertreter*innen der beteiligten Kommunen, Gemeinden und Ämter, Vertreterinnen und Vertreter der Museen und musealen Einrichtungen des Landkreises Dahme-Spreewald, die Gesamtleitung und die Beschäftigten des museumspädagogischen Dienstes. Ist es einem Mitglied der Regionalkonferenz nicht möglich, an dem vereinbarten Termin anwesend zu sein, soll es seine Bedarfsmeldungen, Vorschläge oder Anmerkungen bis spätestens eine Woche vor dem Termin schriftlich dem museumspädagogischen Dienst vorlegen.
3. Themen der Regionalkonferenz sind vor allem die Partizipation der Museen und musealen Einrichtungen am museumspädagogischen Dienst, das Fortführen der Bedarfsmeldungen sowie deren praktische Umsetzung und Evaluierung.

§ 4 Corporate Design

1. Alle schriftlichen und elektronischen Veröffentlichungen sind mit dem Logo des Museumsverbundes des Landkreis Dahme-Spreewald zu versehen. Die Vertragspartner verpflichten sich außerdem, alle beteiligten musealen Einrichtungen zu nennen und deren Logos zu verwenden.
2. Die Herstellung von Printprodukten bedarf der schriftlichen Zustimmung und Freigabe der beteiligten Projektpartner sowie der Gesamtleitung.

§ 5 Datenschutz

1. Die Beschäftigten des museumspädagogischen Dienstes sind verpflichtet, über Angelegenheiten der Vertragspartner, die sie bei Ausübung ihrer Tätigkeit erfahren, Verschwiegenheit zu bewahren.
2. Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 6 Haftung

Die Haftung der Vertragspartner richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

VEREINBARUNG

STADT LÜBBEN
Staatlich anerkannter Erholungsort
Stadt Lübben (Spreewald)
Lubin (Błota)

§ 7 Vertragsdauer und Kündigung

1. Die öffentlich- rechtliche Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit, vorbehaltlich der gesicherten Finanzierung gemäß der Richtlinie zur Förderung der Kultur und des museumspädagogischen Dienstes im Landkreis Dahme-Spreewald.
2. Eine Kündigung ist erstmals nach Ablauf von drei Jahren möglich. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.
3. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§ 8 Änderungen und Salvatorische Klausel

1. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Vertragspartner sichern für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn dieser Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Zweck derselben erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

§ 9 Evaluation

Die Arbeit des museumspädagogischen Dienstes wird ab Inkrafttreten der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung alle zwei Jahre evaluiert. Die Evaluation bezieht sich darauf, inwieweit die durch die Kooperation beabsichtigten Ziele erreicht wurden bzw. die gewollte Wirkung erzielt wurde. Die Vertragsparteien behalten sich aufgrund der Evaluationsergebnisse eine Anpassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vor.

§ 10 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt zum 01.01.2025 in Kraft und wird durch die Vertragspartner gemäß § 8 GKGBbg nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt gemacht.

VEREINBARUNG

STADT LÜBBEN
Staatlich anerkannter Erholungsort
Stadt Lübben (Spreewald)
Lubin (Błota)

Lübben (Spreewald), den 20.1.25

.....
Jens Richter
Bürgermeister
Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)

Lübben (Spreewald), den 17.01.25

.....
Peter Schneider
Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters
Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)

Königs Wusterhausen, den 02.4.25

.....
Michaela Wiezorek
Bürgermeisterin
Stadt Königs Wusterhausen

Königs Wusterhausen, den 02. APR. 2025

i.A. .....
Lars Thielecke
Allgemeiner Vertreter der Bürgermeisterin
Stadt Königs Wusterhausen

Wildau, den 06.08.2025

.....
Frank Nerlich
Bürgermeister
Stadt Wildau

Wildau, den 06.08.2025

.....
Marc Anders
Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters
Stadt Wildau

Mittenwalde, den 18.02.25

.....
Dirk Knuth
Bürgermeister
Stadt Mittenwalde

Mittenwalde, den 06. MRZ. 2025

.....
Marek Kleemann
Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters
Stadt Mittenwalde

Luckau, den 06.02.25

Gerald .....
Gerald Lehmann
Bürgermeister
Stadt Luckau

Luckau, den 06.02.25

i.V. .....
~~Birgit Lehmann,~~ Thomas Schäfer
Allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters
Stadt Luckau

VEREINBARUNG

STADT LÜBBEN
Staatlich anerkannter Erholungsort
Stadt Lübben (Spreewald)
Lubin (Błota)

Langengrassau, den 17.02.25

Frank Deutschmann
Bürgermeister
Gemeinde Heideblick

Langengrassau, den 03.02.25

Stephan Weide
Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters
Gemeinde Heideblick

Heidesee, OT Friedersdorf, den 19. MRZ. 2025

Björn Langner
Bürgermeister
Gemeinde Heidesee

Heidesee, OT Friedersdorf, den 19. MRZ. 2025

Stefanie Hahn
Allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters
Gemeinde Heidesee

Groß Leuthen, den 04.02.2025

Dieter Freihoff
Bürgermeister
Gemeinde Märkische Heide

Groß Leuthen, den 04.02.2025

i.A. Fritz
~~Lars Lemke~~
Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters
Gemeinde Märkische Heide

Schönefeld, den 30. JAN. 2025

Christian Hentschel
Bürgermeister
Gemeinde Schönefeld

Schönefeld, den 30.01.25

Hilmar Ziegler
Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters
Gemeinde Schönefeld

Teupitz, den 12.02.25

Oliver Theel
Amtsdirektor
Amt Schenkenländchen

Teupitz, den 12.02.25

Thomas Kralisch
Allgemeiner. Vertreter des Amtsdirektors
Amt Schenkenländchen

VEREINBARUNG

STADT LÜBBEN
Staatlich anerkannter Erholungsort
Stadt Lübben (Spreewald)
Lubin (Błota)

Golßen, den 07.02.25

Marco Kehlig
Amtsdirektor
Amt Unterspreewald

Golßen, den 07.02.2025

~~Daniel Graßmann~~ Caspar Bock
Allgemeiner Vertreter des Amtsdirektors
Amt Unterspreewald

VEREINBARUNG

STADT LÜBBEN
Staatlich anerkannter Erholungsort
Stadt Lübben (Spreewald)
Lubin (Błota)

Eichwalde, den 22. APR. 2025

Jörg Jenoch
Bürgermeister
Gemeinde Eichwalde

Eichwalde, den 22. APR. 2025

Claudia Weiß
Allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters
Gemeinde Eichwalde

Ausschreibungen Amt Unterspreewald

Öffentliche Ausschreibung – Vermietung einer Wohnung in Golßen, Bahnhofstraße 15

Die Stadt Golßen vermietet ab 01.12.2025 in der Bahnhofstraße 15 in 15938 Golßen eine Wohnung. Die Wohnung befindet sich im 2. OG und verfügt über 2 Zimmer inkl. Küche und einem Wannenbad mit einer Gesamtwohnfläche von 47,09 m².

Der Fußboden und die Wände im Bad sind gefliest. Alle anderen Fußböden sind mit einem pflegeleichten Vinylbelag ausgestattet. Die Wände sind mit Raufasertapete versehen.

Die Warmmiete beträgt 455,00 €. Diese setzt sich aus der Kaltmiete in Höhe von 325,00 €/mtl. sowie den Betriebs- und Heizkostenvorauszahlungen von insgesamt 130,00 €/mtl. zusammen.

Für die Mietwohnung ist eine Kaution fällig in Höhe von 650,00 €.

Energieverbrauchsausweis: 111 kWh/(m²a), Erdgas, Baujahr 1969.

Besichtigungstermine vereinbaren Sie bitte mit Frau Waldschock unter der nachfolgend genannten Telefonnummer:

Amt Unterspreewald
Bauamt / Wohnungsverwaltung
Frau Waldschock
Markt 1
15938 Golßen
Tel. 035452 384-421
wohnungsverwaltung@unterspreewald.de

Öffentliche Ausschreibung – Vermietung einer Wohnung in Golßen, Bahnhofstraße 16

Die Stadt Golßen vermietet ab sofort in der Bahnhofstraße 16 in 15938 Golßen Wohnung. Die Wohnung befindet sich 3. OG und verfügt über 1 Zimmer inkl. Küche und einem Wannenbad mit einer Gesamtwohnfläche von 35,53 m².

Der Fußboden und die Wände im Bad sind gefliest. Ein Fliesenspiegel in der Küche ist vorhanden. Alle anderen Fußböden sind mit Laminatbodenbelag ausgestattet. Die Wände sind mit Raufasertapete versehen.

Die Warmmiete beträgt 300,00 €. Diese setzt sich aus der Kaltmiete in Höhe von 200,00 €/mtl. sowie den Betriebs- und Heizkostenvorauszahlungen von insgesamt 100,00 €/mtl. zusammen.

Für die Mietwohnung ist eine Kaution fällig in Höhe von 400,00 €.

Energieverbrauchsausweis: 102 kWh/(m²a), Erdgas, Baujahr 1969.

Amt Unterspreewald
Bauamt / Wohnungsverwaltung
Frau Waldschock
Markt 1
15938 Golßen
Tel. 035452 384-421
wohnungsverwaltung@unterspreewald.de

Öffentliche Ausschreibung – Vermietung einer Wohnung in Golßen, Bahnhofstraße 14 b

Die Stadt Golßen vermietet ab 01.11.2025 in der Bahnhofstraße 14 b in 15938 Golßen eine Wohnung. Die Wohnung befindet sich im 1. OG und verfügt über 2 Zimmer inkl. Küche und einem Wannenbad mit einer Gesamtwohnfläche von 51,91 m².

Der Fußboden und die Wände im Bad sind gefliest. Alle anderen Fußböden sind mit einem pflegeleichten Vinylbelag ausgestattet. Die Wände sind mit Raufasertapete versehen.

Die Warmmiete beträgt 515,00 €. Diese setzt sich aus der Kaltmiete in Höhe von 365,00 €/mtl. sowie den Betriebs- und Heizkostenvorauszahlungen von insgesamt 150,00 €/mtl. zusammen.

Für die Mietwohnung ist eine Kaution fällig in Höhe von 730,00 €.

Energieverbrauchsausweis: 102 kWh/(m²a), Erdgas, Baujahr 1969.

Besichtigungstermine vereinbaren Sie bitte mit Frau Waldschock unter der nachfolgend genannten Telefonnummer:

Amt Unterspreewald
Bauamt / Wohnungsverwaltung
Frau Waldschock
Markt 1
15938 Golßen
Tel. 035452 384-421
wohnungsverwaltung@unterspreewald.de

Öffentliche Ausschreibung – Vermietung einer Wohnung in Golßen, Goetheplatz 1 a

Die Stadt Golßen vermietet ab 01.12.2025 am Goetheplatz 1 a in 15938 Golßen eine Wohnung. Die Wohnung befindet sich DG und verfügt über 3 Zimmer inkl. Küche und einem Wannenbad mit einer Gesamtwohnfläche von 61,78 m².

Der Fußboden und die Wände im Bad sind gefliest. In der Küche ist ein Fliesenspiegel vorhanden. Die Fußböden sind mit einem Laminatbelag ausgestattet. Die Wände sind mit Raufasertapete versehen.

Die Warmmiete beträgt 495,00 €. Diese setzt sich aus der Kaltmiete in Höhe von 355,00 €/mtl. sowie den Betriebs- und Heizkostenvorauszahlungen von insgesamt 140,00 €/mtl. zusammen.

Für die Mietwohnung ist eine Kaution fällig in Höhe von 710,00 €.

Energieverbrauchsausweis: 107 kWh/(m²a), Erdgas, Baujahr 1987.

Amt Unterspreewald
Bauamt / Wohnungsverwaltung
Frau Waldschock
Markt 1
15938 Golßen
Tel. 035452 384-421
wohnungsverwaltung@unterspreewald.de

Öffentliche Ausschreibung – Vermietung einer Wohnung in Golßen, Goetheplatz 2

Die Stadt Golßen vermietet ab 01.12.2025 am Goetheplatz 2 in 15938 Golßen eine Wohnung. Die Wohnung befindet sich 2. OG und verfügt über 3 Zimmer inkl. Küche und einem Wannenbad mit einer Gesamtwohnfläche von 61,97 m².

Der Fußboden und die Wände im Bad sind gefliest. Ein Fliesenspiegel in der Küche ist vorhanden und der Fußboden ist gefliest. Alle anderen Fußböden sind mit einem Laminatbelag ausgestattet. Die Wände sind mit Raufasertapete versehen.

Die Warmmiete beträgt 499,00 €. Diese setzt sich aus der Kaltmiete in Höhe von 359,00 €/mtl. sowie den Betriebs- und Heizkostenvorauszahlungen von insgesamt 140,00 €/mtl. zusammen.

Für die Mietwohnung ist eine Kaution fällig in Höhe von 718,00 €.

Energieverbrauchsausweis: 91 kWh/(m²a), Erdgas, Baujahr 1985.

Besichtigungstermine vereinbaren Sie bitte mit Frau Waldschock unter der nachfolgend genannten Telefonnummer:

Amt Unterspreewald
Bauamt / Wohnungsverwaltung
Frau Waldschock
Markt 1
15938 Golßen
Tel. 035452 384-421
wohnungsverwaltung@unterspreewald.de

Stellenausschreibung – Sachbearbeiter (m/w/d) für das Bauamt

Amt Unterspreewald, Landkreis Dahme-Spreewald

Das Amt Unterspreewald beabsichtigt folgende Stelle zu besetzen:

Sachbearbeiter (m/w/d) für das Bauamt Stadt- und Bauleitplanung

Den Ausschreibungstext können Sie einsehen unter:

https://unterspreewald.de

Jagdgenossenschaften

Jagdgenossenschaft Neuendorf am See

Einladung der Jagdgenossenschaft Neuendorf am See

Die Jagdgenossenschaft Neuendorf am See lädt alle Jagdgenossen zur Genossenschaftsversammlung am **24.10.2025, 18:00 Uhr im Gasthaus Döring, Pretschener Anger 29, 15913 Märkische Heide / OT Pretschen ein**

Tagesordnungspunkte:

- Begrüßung
- Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Bericht des Jagdvorstehers
- Bericht der Jagdpächter
- Bericht des Kassenführers
- Bericht des Kassenprüfers
- Entlastung des Kassenführers
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl eines Stellvertreters des Vorstands
- Diskussionen / Verschiedenes

anschließend gemeinsames Abendessen

Vorschläge für weitere Tagungsordnungspunkte bitte ich bis 10.10.2025 dem Vorstand vorzulegen.
Es wäre schön, wenn möglichst viele Genossenschaftsmitglieder der Einladung folgen könnten.

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Neuendorf am See
gez. Dirk Vogt
Jagdvorsteher

Amtsseniorenbeirat

Liebe Seniorinnen und Senioren, leider müssen wir die für den 02.10.2025 geplante Sternfahrt aus organisatorischen Gründen absagen. Die Sternfahrt wird mit gleichem Ziel im Frühjahr 2026 bei den ersten warmen Sonnenstrahlen nachgeholt. Vielen Dank für ihr Verständnis.

Der Vorstand des Amtsseniorenbeirates

i.A. Wolfgang Luplow

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Unterspreewald mit den Gemeinden Bersteland, Drahnsdorf, Kasel-Golzig, Krausnick-Groß Wasserburg, Rietzneuendorf-Staakow, Schlepzig, Schönwald, Steinreich, Unterspreewald und der Stadt Golßen

Das Amtsblatt des Amtes Unterspreewald erscheint nach Bedarf jeweils Freitag.
Es ist in den Verwaltungsgebäuden des Amtes Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen und Hauptstraße 49, 15910 Schönwald beim Zentraldienst und über das Internet unter www.unterspreewald.de erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement unter den genannten Anschriften über den Postversand bezogen werden.

Herausgeber: Amt Unterspreewald Markt 1, 15938 Golßen

Verantwortlich für das Amtsblatt: Der Amtsdirektor des Amtes Unterspreewald